

**Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommensteuer (Australien),
Fassung vom 22.02.2024**

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND AUSTRALIEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN
StF: BGBl. Nr. 480/1988 (NR: GP XVII RV 273 AB 430 S. 46. BR: AB 3402 S. 495.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Ratifikationstext

Der gemäß Art. 27 des Abkommens vorgesehene Notenwechsel erfolgte am 15. Juni 1988; das Abkommen tritt daher gemäß seinem Art. 27 mit 1. September 1988 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Republik Österreich und Australien, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

Text

**ABSCHNITT I
GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS**

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

a) in Australien:

die australische Bundeseinkommensteuer, einschließlich der Zusatzsteuer auf den nichtausgeschütteten Teil des ausschüttungsfähigen Einkommens einer „private company“ und die als „resource rent tax“ bezeichnete Steuer.

b) in Österreich:

i) die Einkommensteuer;

ii) die Körperschaftsteuer;

iii) die Zinsertragsteuer;

iv) die Aufsichtsratsabgabe;

v) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer.

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle nach dem Bundesrecht des australischen Bundes oder dem Recht der Republik Österreich erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres ehestmöglich die in ihren Gesetzen betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

ABSCHNITT II BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) schließt der Ausdruck „Australien“, im geographischen Sinn verwendet, alle Außengebiete aus, nicht jedoch
 - i) das Territorium Norfolk-Insel;
 - ii) das Territorium Weihnachtsinsel;
 - iii) das Territorium Kokos-(Keeling) Inseln;
 - iv) das Territorium Ashmore und Cartier-Inseln;
 - v) das Territorium der Heard und McDonald Inseln und
 - vi) das Territorium Korallen-See-Inseln,

und umfaßt das an die territorialen Grenzen Australiens (einschließlich der unter i bis inklusive vi genannten Territorien) angrenzende Gebiet, für das zur Zeit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Rechtsvorschriften Australiens gelten, die die Ausbeutung von Bodenschätzen des Meeresgrundes und des Untergrundes des Festlandsockels regeln;

- b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- c) bedeuten die Ausdrücke „Vertragsstaat“, „ein Vertragsstaat“ und „anderer Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Australien oder Österreich;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in Australien ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in Österreich ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die australische oder die österreichische Steuer;
- h) bedeutet der Ausdruck „australische Steuer“ eine von Australien erhobene Steuer, auf die das Abkommen gemäß Artikel 2 anwendbar ist;
- i) bedeutet der Ausdruck „österreichische Steuer“ eine von Österreich erhobene Steuer, auf die das Abkommen gemäß Artikel 2 anwendbar ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ in Australien den „Commissioner of Taxation“ oder seinen bevollmächtigten Vertreter und in Österreich den Bundesminister für Finanzen.

(2) Die Ausdrücke „australische Steuer“ und „österreichische Steuer“ umfassen nicht Strafen oder Zinsen, die nach dem Recht der Vertragsstaaten in bezug auf Steuern erhoben werden, auf die das Abkommen gemäß Artikel 2 anwendbar ist.

(3) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem jeweiligen Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens ist eine Person in einem der Vertragsstaaten ansässig:

- a) in Australien, wenn die Person dort steuerlich ansässig ist;

b) in Österreich, wenn sie nach österreichischem Recht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

(2) Im Sinne dieses Abkommens ist eine Person nicht in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist.

(3) Ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt;
- b) verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

(4) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ in bezug auf ein Unternehmen eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- g) land-, weide- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke;
- h) eine Bauausführung oder Montage oder damit verbundene Überwachungstätigkeiten, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt als habe es eine Betriebsstätte, weil es

- a) Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung seiner Güter oder Waren benutzt;
- b) Bestände seiner Güter oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhält;
- c) Bestände seiner Güter oder Waren ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen unterhält;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich zu dem Zweck unterhält, für sich Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich zu dem Zweck unterhält, Tätigkeiten auszuüben, die für das Unternehmen vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, wie Werbung oder wissenschaftliche Forschung.

(4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte dieses Unternehmens als gegeben, wenn

- a) die Person eine Vollmacht besitzt, für das Unternehmen Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen, oder
- b) bei dieser Tätigkeit in diesem Staat dem Unternehmen gehörige Güter oder Waren herstellt oder wesentlich verarbeitet, wobei diese lit. nur auf derartig hergestellte oder verarbeitete Güter oder Waren anwendbar ist.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, nur weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler,

Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit als Makler, Kommissionär oder Vertreter handelt.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn für die Anwendung des Abkommens festzustellen ist, ob eine Betriebsstätte außerhalb beider Vertragsstaaten besteht und ob ein Unternehmen, das nicht ein Unternehmen eines Vertragsstaats ist, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat.

ABSCHNITT III BESTEUERUNG DES EINKOMMENS

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, einschließlich der Einkünfte aus Vergütungen und anderen Zahlungen für den Betrieb von Bergwerken oder Steinbrüchen oder für die Ausbeutung von Bodenschätzen, dürfen in dem Staat besteuert werden, wo das unbewegliche Vermögen, die Bergwerke, Steinbrüche oder Bodenschätze liegen.

(2) Einkünfte aus Pachtgrundstücken und aus anderen unmittelbaren Rechten an kultivierten oder nicht kultivierten Grundstücken gelten als von dort stammend, wo die Grundstücke liegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, oder anderen Unternehmen, mit denen sie geschäftlich tätig ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die Aufwendungen des Unternehmens (einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten) zum Abzug zugelassen, die für diese Betriebsstätte entstanden sind und abgezogen werden könnten, wenn die Betriebsstätte ein unabhängiger Rechtsträger wäre, der diese Aufwendungen getragen hat, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Feststellung der Steuerpflicht einer Person in Fällen, in denen die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats zur Verfügung stehenden Angaben nicht ausreichen, um die einer Betriebsstätte zurechenbaren Gewinne zu ermitteln, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften insoweit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Artikel angewendet werden, als die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Informationen dies gestatten.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Dieser Artikel berührt nicht die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über Steuern auf Gewinne aus Versicherungsgeschäften mit Nichtansässigen, vorausgesetzt, daß bei wesentlicher Änderung (nicht jedoch bei geringfügigen Punkten, die den wesentlichen Charakter nicht ändern) der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in einem der Vertragsstaaten in Kraft befindlichen maßgeblichen Rechtsvorschriften sich die beiden Vertragsstaaten über die geeignete Ergänzung dieses Absatzes beraten.

(8) Dieser Artikel gilt auch für Einkünfte aus der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts.

(9) Wenn

a) eine in Österreich ansässige Person unmittelbar oder durch ein oder mehrere dazwischengeschaltete Trustvermögen am Unternehmensgewinn eines von einem Treuhänder eines Trustvermögens ohne Rechtspersönlichkeit betriebenen Unternehmens Nutzungsberechtigt beteiligt ist, und

b) dieser Treuhänder in bezug auf das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 5 in Australien eine Betriebsstätte hätte,

ist das vom Treuhänder betriebene Unternehmen als eine von der in Österreich ansässigen Person in Australien durch eine dort befindliche Betriebsstätte ausgeübte Unternehmenstätigkeit anzusehen und der Anteil am Unternehmensgewinn dieser Betriebsstätte zuzurechnen.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen diese Gewinne im anderen Vertragsstaat besteuert werden, soweit sie aus dem ausschließlich auf Orte in diesem anderen Staat beschränkten Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen stammen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Anteil an Gewinnen aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, den eine in einem Vertragsstaat ansässige Person auf Grund einer Beteiligung an einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorganisation oder einer internationalen Betriebsstelle bezieht.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten Gewinne aus der Beförderung von Passagieren, Vieh, Post, Gütern oder Waren, die in einem Vertragsstaat an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges genommen und an einen anderen Ort dieses Staates befördert werden, als Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, der sich ausschließlich auf Orte in diesem Staat beschränkt.

(5) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im Eigentum dieses Unternehmens stehen oder Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen bestehen, die von denen abweichen, die zwischen unabhängigen Unternehmen, die gänzlich unabhängig in Geschäftsbeziehung stehen, erwartet werden könnten, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt haben könnte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Feststellung der Steuerpflicht einer Person, einschließlich der Feststellungen in Fällen, in denen die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats zur Verfügung stehenden Angaben nicht ausreichen, um die einem Unternehmen zurechenbaren Gewinne zu ermitteln, vorausgesetzt, daß die Rechtsvorschriften -

soweit dies erforderlich ist - in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Artikels angewendet werden.

(3) Werden Gewinne, mit denen ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten in diesem Staat besteuert wurde, gemäß Absatz 1 oder 2 den Gewinnen des Unternehmens des anderen Vertragsstaats zugerechnet und im anderen Staat ebenfalls besteuert, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des anderen Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den Unternehmen wirksamen Bedingungen die gleichen gewesen wären, die zwischen unabhängigen Unternehmen, die gänzlich unabhängig in Geschäftsbeziehung stehen, wirksam wären, so nimmt der erstgenannte Staat eine entsprechende Änderung der von diesen Gewinnen im erstgenannten Staat erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat steuerlich ansässige Gesellschaft an einen im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft steuerlich ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck „Dividenden“ bedeutet in diesem Artikel Einkünfte aus Aktien und andere Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft steuerlich ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an einen nicht im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zahlt, sind in diesem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen, soweit nicht die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in diesem anderen Staat gehört. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden auf Dividenden, die eine Gesellschaft zahlt, die steuerlich sowohl in Australien als auch in Österreich ansässig ist.

(6) Keine Bestimmung des Abkommens ist so auszulegen, als hindere sie Australien, das Einkommen einer in Österreich ansässigen Gesellschaft gemäß einem Bundesgesetz einer Zusatzsteuer zu unterwerfen, die neben den im Artikel 2 in bezug auf Australien angeführten Steuern von einer in Australien ansässigen Gesellschaft erhoben wird; diese Zusatzsteuer darf 15 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, um den das steuerpflichtige Einkommen der erstgenannten Gesellschaft im Einkommensjahr die für dieses steuerpflichtige Einkommen an Australien zu zahlende Steuer übersteigt. Die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an Australien zu zahlende Steuer auf nichtausgeschüttete Gewinne soll so berechnet werden, als ob diese Gesellschaft nicht der in diesem Absatz genannten Zusatzsteuer unterläge und Dividenden in solcher Höhe gezahlt hätte, daß die auf die Dividenden gemäß Absatz 2 zu erhebende Steuer dem Betrag dieser Zusatzsteuer entspricht.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und einem im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zustehen, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck „Zinsen“ umfaßt in diesem Artikel Zinsen aus öffentlichen Anleihen oder aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind und Zinsen aus allen sonstigen Forderungen sowie alle anderen

Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu der Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine Person ist, die in diesem Staat steuerlich ansässig ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat oder außerhalb beider Vertragsstaaten eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen erwartungsgemäß vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der gezahlten Zinsen nach dem Steuerrecht eines jeden Vertragsstaats, aber vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abkommens, besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und einem im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zustehen, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen in dem Vertragsstaat aus dem sie stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet in diesem Artikel Vergütungen oder Gutschriften, gleichgültig, ob sie wiederkehrend gezahlt werden oder nicht und wie sie bezeichnet oder errechnet werden, soweit sie entrichtet werden:

- a) für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, Marken oder sonstigen ähnlichen Vermögenswerten oder Rechten;
- b) für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen;
- c) für die Überlassung wissenschaftlicher, technischer, gewerblicher oder kaufmännischer Kenntnisse oder Informationen;
- d) für die Unterstützung, die ergänzend zu sonstigen Vermögenswerten oder Rechten im Sinne der lit. a, zu Ausrüstungen im Sinne der lit. b, oder zu Kenntnissen oder Informationen im Sinne der lit. c geleistet wird und die deren Anwendung und Nutzung ermöglicht;
- e) für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von
 - i) kinematographischen Filmen;
 - ii) Filmen oder Bändern für Fernsehen oder
 - iii) Bändern für Rundfunk; oder
- f) für den gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Benutzung oder Zurverfügungstellung von in diesem Absatz erwähnten Vermögenswerten oder Rechten.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt oder gutgeschrieben werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine Person ist, die in diesem Staat steuerlich ansässig

ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat oder außerhalb beider Vertragsstaaten eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten oder gutgeschriebenen Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen erwartungsgemäß vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Lizenzgebühren nach dem Steuerrecht eines jeden Vertragsstaats aber vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Einkünfte aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Im Sinne dieses Artikels

a) umfaßt der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“:

- i) die Verpachtung von Grundstücken oder Anteilsrechte betreffend Grundstücke;
- ii) Rechte auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen; und
- iii) Aktien oder vergleichbare Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Vermögen ausschließlich oder hauptsächlich aus unmittelbaren Anteilsrechten betreffend in einem Vertragsstaat gelegene Grundstücke oder aus Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen in einem Vertragsstaat besteht;

b) gilt unbewegliches Vermögen als gelegen:

- i) bei Anteilsrechten betreffend Grundstücke
 - in dem Vertragsstaat, in dem das Grundstück gelegen ist;
- ii) bei Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen
 - in dem Vertragsstaat, in dem die Bodenschätze liegen oder die Ausbeutung vorgenommen wird;
- iii) bei Aktien oder vergleichbaren Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Vermögen ausschließlich oder hauptsächlich aus unmittelbaren Anteilsrechten betreffend in einem Vertragsstaat gelegene Grundstücke oder aus Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen in einem Vertragsstaat besteht,
 - in dem Vertragsstaat, in dem die Vermögenswerte oder die wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft gelegen sind.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche Einrichtung zur Verfügung, so dürfen die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie Tätigkeiten zugerechnet werden können, die durch diese feste Einrichtung ausgeübt werden.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat

besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des Einkommens- oder Steuerjahres dieses anderen Staates aufhält;
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist;
- c) die Vergütungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat, nicht zum Abzug zugelassen werden, und
- d) die Vergütungen im erstgenannten Staat der Besteuerung unterliegen oder nach Anwendung dieses Artikels der Besteuerung unterworfen werden.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeübt wird, das eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Unterhaltungsdarbietende

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die Unterhaltungsdarbietende (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker und Sportler) aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Unterhaltungsdarbietenden in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht diesem Unterhaltungsdarbietenden selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Unterhaltungsdarbietende seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 18

Ruhegehälter und Renten

(1) Vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet eine bestimmte, wiederkehrend an festen Terminen auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitraumes als Gegenleistung für eine angemessene und volle Vergütung in Geld oder Geldeswert zwingend zahlbare Summe.

(3) Aus einem Vertragsstaat stammende Alimente oder andere Unterhaltungszahlungen, die einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, dürfen nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

(1) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter oder Renten, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für in Ausübung öffentlicher Funktionen geleistete Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Staat geleistet werden und der Empfänger in diesem anderen Staat ansässig ist und

- a) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder

- b) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2) a) Vorbehaltlich der lit. b dürfen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese in lit. a genannten Ruhegehälter dürfen nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Vergütungen, die aus einem von Österreich errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für der in Australien befindlichen ständigen Außenhandelsvertretung Österreichs geleistete Dienste gezahlt werden.
- (4) Auf Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. In diesem Fall ist Artikel 15 beziehungsweise 16 anzuwenden.

Artikel 20

Studenten

Erhält ein Student, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder in diesem Staat unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat ansässig war und der sich im anderen Staat ausschließlich zur Ausbildung vorübergehend aufhält, für seinen Unterhalt oder seine Ausbildung Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates, so sind diese Zahlungen im anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.

Artikel 21

Andere Einkünfte

- (1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- (2) Einkünfte, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus Quellen aus dem anderen Vertragsstaat zufließen, dürfen jedoch auch im anderen Staat besteuert werden.
- (3) Absatz 1 ist auf Einkünfte, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person zufließen, nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte zu einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte oder dort gelegenen festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22

Quelle der Einkünfte

- (1) Einkünfte, die eine in Österreich ansässige Person bezieht und die nach den Artikeln 6 bis 8 und den Artikeln 10 bis 19 und nach Artikel 21 in Australien besteuert werden dürfen, gelten für die Anwendung des australischen Steuerrechts als Einkünfte aus australischen Quellen.
- (2) Einkünfte, die eine in Australien ansässige Person bezieht und die nach den Artikeln 6 bis 8 und den Artikeln 10 bis 19 und nach Artikel 21 in Österreich besteuert werden dürfen, gelten für die Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 und des australischen Steuerrechts als Einkünfte aus österreichischen Quellen.

ABSCHNITT IV

METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

Artikel 23

- (1) Nach Maßgabe der jeweils geltenden australischen Gesetzgebung über die Anrechnung der in einem Land außerhalb Australiens gezahlten Steuer auf die australische Steuer (die die nachstehenden allgemeinen Grundsätze nicht beeinträchtigen soll) wird die österreichische Steuer, die nach österreichischem Recht gemäß diesem Abkommen unmittelbar oder im Abzugsweg von Einkünften gezahlt wurde, welche eine in Australien ansässige Person aus österreichischen Quellen bezogen hat (im Falle einer Dividende, unter Ausschluß der Steuer vom Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird), auf die für diese Einkünfte zu zahlende australische Steuer angerechnet.

(2) Im Sinn des Absatzes 1 umfaßt der Ausdruck „österreichische Steuer“ die in Artikel 2 Absatz 1 lit. b Ziffer (v) angeführte Gewerbesteuer, soweit sie nicht vom Gewerbekapital oder der Lohnsumme erhoben wird.

- (3) Im Falle einer in Österreich ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
- a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Australien besteuert werden, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b und c diese Einkünfte von der Besteuerung aus.
 - b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 (jedoch nur in bezug auf die Veräußerung vom unbeweglichen Vermögen im Sinne von Absatz 2 lit. a Ziffer iii) dieses Artikels) oder Artikel 21 Absatz 2 in Australien besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Australien gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Australien bezogenen Einkünfte entfällt.
 - c) Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.

(4) Sollte Australien in einem Doppelbesteuerungsabkommen, das nach Unterzeichnung dieses Abkommens zwischen Australien und einem Drittstaat abgeschlossen wird, der Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, vereinbaren, seine Steuer

- a) auf Dividenden, die eine in Australien steuerlich ansässig geltende Gesellschaft zahlt und die einer im Drittstaat ansässigen Gesellschaft zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt, oder
- b) auf Zinsen, die aus Australien stammen und die einer im Drittstaat ansässigen Person zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt, oder
- c) auf Lizenzgebühren, die aus Australien stammen und die einer im Drittstaat ansässigen Person zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt,

wird die Regierung von Australien die österreichische Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege schriftlich unterrichten und mit der österreichischen Regierung Verhandlungen zur Überprüfung der betreffenden Bestimmungen aufnehmen, um für Österreich die gleiche Behandlung wie für den Drittstaat vorzusehen.

ABSCHNITT V BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 24 Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich gemeinsam bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Anwendung des Abkommens entstehen, zu beseitigen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 25

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch

Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die die zuständige Behörde eines Vertragsstaates erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

- (2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er die zuständige Behörde eines Vertragsstaates
- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

Artikel 26

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die diplomatischen oder konsularischen Vorrechte nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer internationaler Übereinkünfte.

ABSCHNITT VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Tage des dritten Monates, der dem Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege Noten austauschen, mit denen sie einander mitteilen, daß die letzte der verfassungsgemäßen Maßnahmen getroffen worden ist, um diesem Abkommen in Australien beziehungsweise in Österreich Gesetzeskraft zu verleihen, in Kraft; dieses Abkommen findet daraufhin Anwendung:

- a) in Australien:
 - i) hinsichtlich der Abzugsteuer von Einkünften nichtansässiger Personen auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres bezogen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und
 - ii) hinsichtlich der übrigen australischen Steuern auf die Einkommensjahre, die am oder nach dem 1. Juli des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.
- b) in Österreich:
 - i) hinsichtlich der im Abzugsweg an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt und
 - ii) hinsichtlich der übrigen österreichischen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 28

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten das

Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen, und in diesem Fall findet dieses Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) in Australien:
 - i) hinsichtlich der Abzugsteuer von Einkünften nichtansässiger Personen auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres bezogen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
 - ii) hinsichtlich der übrigen australischen Steuern auf die Einkommensjahre, die am oder nach dem 1. Juli des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist.
- b) in Österreich:
 - i) hinsichtlich der im Abzugsweg an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist; und
 - ii) hinsichtlich der übrigen österreichischen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Wien am 8. Juli 1986 in zwei Urschriften in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 23. August 1988

180. Stück

~~479. Kundmachung: Geltungsbereich der Übereinkommen und Erklärungen der Ersten und Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907~~

480. Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
(NR: GP XVII RV 273 AB 430 S. 46. BR: AB 3402 S. 495.)

~~479. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. August 1988 betreffend den Geltungsbereich der Übereinkommen und Erklärungen der Ersten und Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907~~

Nach Mitteilung der niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten zum nachstehend angeführten Zeitpunkt erklärt, Vertragspartei der Übereinkommen und Erklärungen der Ersten und Zweiten Haager Friedenskonferenz (RGBl. Nr. 173/1913 bis Nr. 188/1913, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 29/1968) zu sein, bzw. diese wiederanzuwenden:

— Übereinkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (I. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz):

Fidschi	2. April 1973
Irak	31. August 1970
Libanon	14. Feber 1968
Mauritius	3. August 1970
Senegal	1. August 1977
Simbabwe	19. September 1984

— Übereinkommen vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (II. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz):

Fidschi	2. April 1973
Sowjetunion	7. März 1955
Südafrika	10. März 1978
Weißrußland	4. Juni 1962

— Übereinkommen vom 29. Juli 1899 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Übereinkommens vom 22. August 1864 auf den Seekrieg (III. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz):

Fidschi	2. April 1973
Sowjetunion	7. März 1955
Südafrika	10. März 1978
Weißrußland	4. Juni 1962

— Erklärung vom 29. Juli 1899 über das Verbot der Verwendung von Geschossen mit ersticken- oder giftigen Gasen (I. Haager Friedenskonferenz):

Fidschi	2. April 1973
Sowjetunion	7. März 1955
Südafrika	10. März 1978
Weißrußland	4. Juni 1962

— Erklärung vom 29. Juli 1899 über das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (I. Haager Friedenskonferenz):

Deutsche Demokratische Republik	9. Feber 1959
Fidschi	2. April 1973
Sowjetunion	7. März 1955
Südafrika	10. März 1978
Weißrußland	4. Juni 1962

— Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (II. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz):

Ägypten	5. September 1968
Deutsche Demokratische Republik	6. September 1974
Irak	31. August 1970
Libanon	14. Feber 1968
Malta	9. Juli 1968
Nigeria	18. Dezember 1986
Senegal	1. August 1977
Swasiland	26. Oktober 1970
Vereinigtes Königreich (einschließlich Antigua,	

480.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND AUSTRALIEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN

Die Republik Österreich und Australien, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

ABSCHNITT I**GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS****Artikel 1****Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2**Unter das Abkommen fallende Steuern**

(1) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

- a) in Australien:
 - die australische Bundeseinkommensteuer, einschließlich der Zusatzsteuer auf den nicht ausgeschütteten Teil des ausschüttungsfähigen Einkommens einer „private company“ und die als „resource rent tax“ bezeichnete Steuer.
- b) in Österreich:
 - i) die Einkommensteuer;
 - ii) die Körperschaftsteuer;
 - iii) die Zinsertragsteuer;
 - iv) die Aufsichtsratsabgabe;
 - v) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer.

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND AUSTRALIA FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME

The Republic of Austria and Australia, desiring to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income, have agreed as follows:

CHAPTER 1**SCOPE OF THE AGREEMENT****Article 1****Personal Scope**

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2**Taxes Covered**

(1) The existing taxes to which this Agreement shall apply are:

- (a) in the case of Australia:
 - the income tax imposed under the federal law of the Commonwealth of Australia, including the additional tax upon the undistributed amount of the distributable income of a private company and the tax known as the resource rent tax;
- (b) in the case of Austria:
 - (i) the income tax (die Einkommensteuer);
 - (ii) the corporation tax (die Körperschaftsteuer);
 - (iii) the tax on interest yields (die Zinsertragsteuer);
 - (iv) the directors tax (die Aufsichtsratsabgabe); and
 - (v) the tax on commercial and industrial enterprises, including the tax levied on the sum of wages (die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer).

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle nach dem Bundesrecht des australischen Bundes oder dem Recht der Republik Österreich erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres ehestmöglich die in ihren Gesetzen betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

(2) This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are imposed under the federal law of the Commonwealth of Australia or the law of the Republic of Austria after the date of signature of this Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. As soon as possible after the end of each calendar year, the competent authority of each Contracting State shall notify the competent authority of the other Contracting State of any substantial changes which have been made in the laws of his State relating to the taxes to which this Agreement applies.

ABSCHNITT II BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) schließt der Ausdruck „Australien“, im geographischen Sinn verwendet, alle Außengebiete aus, nicht jedoch
 - i) das Territorium Norfolk-Insel;
 - ii) das Territorium Weihnachtsinsel;
 - iii) das Territorium Kokos-(Keeling) Inseln;
 - iv) das Territorium Ashmore und Cartier-Inseln;
 - v) das Territorium der Heard und McDonald Inseln und
 - vi) das Territorium Korallen-See-Inseln, und umfaßt das an die territorialen Grenzen Australiens (einschließlich der unter i bis inklusive vi genannten Territorien) angrenzende Gebiet, für das zur Zeit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Rechtsvorschriften Australiens gelten, die die Ausbeutung von Bodenschätzen des Meeresgrundes und des Untergrundes des Festlandssockels regeln;
- b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- c) bedeuten die Ausdrücke „Vertragsstaat“, „ein Vertragsstaat“ und „anderer Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Australien oder Österreich;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nach dem Zusammen-

CHAPTER II DEFINITIONS

Article 3

General Definitions

(1) In this Agreement, unless the context otherwise requires:

- (a) the term “Australia”, when used in a geographical sense, excludes all external territories other than:
 - (i) the Territory of Norfolk Island;
 - (ii) the Territory of Christmas Island;
 - (iii) the Territory of Cocos (Keeling) Islands;
 - (iv) the Territory of Ashmore and Cartier Islands;
 - (v) the Territory of Heard and McDonald Islands; and
 - (vi) the Coral Sea Islands Territory, and includes any area adjacent to the territorial limits of Australia [including the Territories specified in subparagraphs (i) to (vi) inclusive] in respect of which there is for the time being in force, consistently with international law, a law of Australia dealing with the exploitation of any of the natural resources of the sea-bed and subsoil of the continental shelf;
- (b) the term “Austria” means the Republic of Austria;
- (c) the terms “Contracting State”, “one of the Contracting States” and “other Contracting State” mean Australia or Austria, as the context requires;
- (d) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- (e) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a company or body corporate for tax purposes;
- (f) the terms “enterprise of one of the Contracting States” and “enterprise of the other Contracting State” mean an enterprise carried on

- hang, ein Unternehmen, das von einer in Australien ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in Österreich ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die australische oder die österreichische Steuer;
- h) bedeutet der Ausdruck „australische Steuer“ eine von Australien erhobene Steuer, auf die das Abkommen gemäß Artikel 2 anwendbar ist;
- i) bedeutet der Ausdruck „österreichische Steuer“ eine von Österreich erhobene Steuer, auf die das Abkommen gemäß Artikel 2 anwendbar ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ in Australien den „Commissioner of Taxation“ oder seinen bevollmächtigten Vertreter und in Österreich den Bundesminister für Finanzen.
- (2) Die Ausdrücke „australische Steuer“ und „österreichische Steuer“ umfassen nicht Strafen oder Zinsen, die nach dem Recht der Vertragsstaaten in bezug auf Steuern erhoben werden, auf die das Abkommen gemäß Artikel 2 anwendbar ist.

(3) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem jeweiligen Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens ist eine Person in einem der Vertragsstaaten ansässig:

- a) in Australien, wenn die Person dort steuerlich ansässig ist;
- b) in Österreich, wenn sie nach österreichischem Recht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

(2) Im Sinne dieses Abkommens ist eine Person nicht in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist.

(3) Ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt;
- b) verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohn-

by a resident of Australia or an enterprise carried on by a resident of Austria, as the context requires;

- (g) the term “tax” means Australian tax or Austrian tax, as the context requires;
- (h) the term “Australian tax” means tax imposed by Australia, being tax to which this Agreement applies by virtue of Article 2;
- (i) the term “Austrian tax” means tax imposed by Austria, being tax to which this Agreement applies by virtue of Article 2;
- (j) the term “competent authority” means, in the case of Australia, the Commissioner of Taxation or his authorized representative and, in the case of Austria, the Federal Minister of Finance.

(2) In this Agreement, the terms “Australian tax” and “Austrian tax” do not include any penalty or interest imposed under the law of either Contracting State relating to the taxes to which this Agreement applies by virtue of Article 2.

(3) In the application of this Agreement by a Contracting State, any term not defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that State from time to time in force relating to the taxes to which this Agreement applies.

Article 4

Residence

(1) For the purposes of this Agreement, a person is a resident of one of the Contracting States:

- (a) in the case of Australia, if the person is a resident of Australia for the purposes of Australian tax; and
- (b) in the case of Austria, if the person is subject to unlimited tax liability under Austrian law.

(2) A person is not a resident of a Contracting State for the purposes of this Agreement if he is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State.

(3) Where by reason of the preceding provisions of this Article an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined in accordance with the following rules:

- (a) he shall be deemed to be a resident solely of the Contracting State in which he has a permanent home available to him;
- (b) if he has a permanent home available to him in both Contracting States, or if he does not have a permanent home available to him in

stätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

(4) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5 Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ in bezug auf ein Unternehmen eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstätte;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- g) land-, weide- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke;
- h) eine Bauausführung oder Montage oder damit verbundene Überwachungstätigkeiten, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt als habe es eine Betriebsstätte, weil es

- a) Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung seiner Güter oder Waren benutzt;
- b) Bestände seiner Güter oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhält;
- c) Bestände seiner Güter oder Waren ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen unterhält;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich zu dem Zweck unterhält, für sich Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich zu dem Zweck unterhält, Tätigkeiten auszuüben, die für das Unternehmen vorbereiten-

either of them, he shall be deemed to be a resident solely of the Contracting State with which his personal and economic relations are the closer.

(4) Where by reason of the provisions of paragraph (1), a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident solely of the Contracting State in which its place of effective management is situated.

Article 5 Permanent Establishment

(1) For the purposes of this Agreement, the term “permanent establishment”, in relation to an enterprise, means a fixed place of business through which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term “permanent establishment” shall include especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources;
- (g) an agricultural, pastoral or forestry property;
- (h) a building site or construction, installation or assembly project, or supervisory activities in connection with such a site or project, where that site or project exists, or those activities are carried on, for more than twelve months.

(3) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment merely by reason of:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of activities which have a preparatory or auxiliary character for the

der Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, wie Werbung oder wissenschaftliche Forschung.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte dieses Unternehmens als gegeben, wenn

- a) die Person eine Vollmacht besitzt, für das Unternehmen Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen, oder
- b) bei dieser Tätigkeit in diesem Staat dem Unternehmen gehörige Güter oder Waren herstellt oder wesentlich verarbeitet, wobei diese lit. nur auf derartig hergestellte oder verarbeitete Güter oder Waren anwendbar ist.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, nur weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit als Makler, Kommissionär oder Vertreter handelt.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn für die Anwendung des Abkommens festzustellen ist, ob eine Betriebsstätte außerhalb beider Vertragsstaaten besteht und ob ein Unternehmen, das nicht ein Unternehmen eines Vertragsstaats ist, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat.

enterprise, such as advertising or scientific research.

(4) A person acting in one of the Contracting States on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom paragraph (5) applies—shall be deemed to be a permanent establishment of that enterprise in the first-mentioned State if:

- (a) he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts on behalf of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise; or
- (b) in so acting, he manufactures or substantially processes in that State for the enterprise goods or merchandise belonging to the enterprise, provided that the provisions of this subparagraph shall apply only in relation to the goods or merchandise so manufactured or processed.

(5) An enterprise of one of the Contracting States shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where that person is acting in the ordinary course of his business as such a broker or agent.

(6) The fact that a company which is a resident of one of the Contracting States controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself make either company a permanent establishment of the other.

(7) The principles set forth in the preceding paragraphs of this Article shall be applied in determining for the purposes of this Agreement whether there is a permanent establishment outside both Contracting States, and whether an enterprise, not being an enterprise of one of the Contracting States, has a permanent establishment in one of the Contracting States.

ABSCHNITT III

BESTEuerung DES Einkommens

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, einschließlich der Einkünfte aus Vergütungen und anderen Zahlungen für den Betrieb von Bergwer-

CHAPTER III

TAXATION OF INCOME

Article 6

Income from Real Property

(1) Income from real property, including royalties and other payments in respect of the operation of mines or quarries or of the exploitation of any

ken oder Steinbrüchen oder für die Ausbeutung von Bodenschätzen, dürfen in dem Staat besteuert werden, wo das unbewegliche Vermögen, die Bergwerke, Steinbrüche oder Bodenschätze liegen.

(2) Einkünfte aus Pachtgrundstücken und aus anderen unmittelbaren Rechten an kultivierten oder nicht kultivierten Grundstücken gelten als von dort stammend, wo die Grundstücke liegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, oder anderen Unternehmen, mit denen sie geschäftlich tätig ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die Aufwendungen des Unternehmens (einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten) zum Abzug zugelassen, die für diese Betriebsstätte entstanden sind und abgezogen werden könnten, wenn die Betriebsstätte ein unabhängiger Rechtsträger wäre, der diese Aufwendungen getragen hat, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Feststellung der Steuerpflicht einer Person in

natural resource, may be taxed in the Contracting State in which the real property, mines, quarries or natural resources are situated.

(2) Income from a lease of land and income from any other direct interest in or over land, whether or not improved, shall be regarded as income from real property situated where the land to which the lease or other direct interest relates is situated.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall also apply to the income from real property of an enterprise and to income from real property used for the performance of professional services.

Article 7

Business Profits

(1) The profits of an enterprise of one of the Contracting States shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph (3), where an enterprise of one of the Contracting States carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment or with other enterprises with which it deals.

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses of the enterprise, being expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment (including executive and general administrative expenses so incurred) and which would be deductible if the permanent establishment were an independent entity which paid those expenses, whether incurred in the Contracting State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(5) Nothing in this Article shall affect the application of any law of a Contracting State relating to the determination of the tax liability of a person in

Fällen, in denen die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats zur Verfügung stehenden Angaben nicht ausreichen, um die einer Betriebsstätte zurechenbaren Gewinne zu ermitteln, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften insoweit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Artikel angewendet werden, als die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Informationen dies gestatten.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Dieser Artikel berührt nicht die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über Steuern auf Gewinne aus Versicherungsgeschäften mit Nichtansässigen, vorausgesetzt, daß bei wesentlicher Änderung (nicht jedoch bei geringfügigen Punkten, die den wesentlichen Charakter nicht ändern) der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in einem der Vertragsstaaten in Kraft befindlichen maßgeblichen Rechtsvorschriften sich die beiden Vertragsstaaten über die geeignete Ergänzung dieses Absatzes beraten.

(8) Dieser Artikel gilt auch für Einkünfte aus der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts.

(9) Wenn

- a) eine in Österreich ansässige Person unmittelbar oder durch ein oder mehrere dazwischengeschaltete Trustvermögen am Unternehmensgewinn eines von einem Treuhänder eines Trustvermögens ohne Rechtspersönlichkeit betriebenen Unternehmens nutzungsbe-rechtigt beteiligt ist, und
- b) dieser Treuhänder in bezug auf das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 5 in Australien eine Betriebsstätte hätte,

ist das vom Treuhänder betriebene Unternehmen als eine von der in Österreich ansässigen Person in Australien durch eine dort befindliche Betriebsstätte ausgeübte Unternehmenstätigkeit anzusehen und der Anteil am Unternehmensgewinn dieser Betriebsstätte zuzurechnen.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen diese Gewinne im anderen Vertragsstaat besteuert werden, soweit sie aus dem ausschließlich auf Orte in

cases where the information available to the competent authority of that State is inadequate to determine the profits to be attributed to a permanent establishment, provided that that law shall be applied, so far as the information available to the competent authority permits, consistently with the principles of this Article.

(6) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

(7) Nothing in this Article shall affect the operation of any law of a Contracting State relating to tax imposed on profits from insurance with non-residents provided that if the relevant law in force in either Contracting State at the date of signature of this Agreement is varied (otherwise than in minor respects so as not to affect its general character) the Contracting States shall consult with each other with a view to agreeing to any amendment of this paragraph that may be appropriate.

(8) The provisions of this Article shall also apply to income derived by a sleeping partner from participation in a sleeping partnership (stille Gesellschaft) created under Austrian law.

(9) Where:

- (a) a resident of Austria is beneficially entitled, whether directly or through one or more interposed trust estates, to a share of the business profits of an enterprise carried on in Australia by the trustee of a trust estate other than a corporate unit trust; and
- (b) in relation to that enterprise, that trustee would, in accordance with the principles of Article 5, have a permanent establishment in Australia,

the enterprise carried on by the trustee shall be deemed to be a business carried on in Australia by that resident through a permanent establishment situated therein and that share of business profits shall be attributed to that permanent establishment.

Article 8

Ships and Aircraft

(1) Profits from the operation of ships or aircraft derived by a resident of one of the Contracting States shall be taxable only in that State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), such profits may be taxed in the other Contracting State where they are profits from opera-

diesem anderen Staat beschränkten Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen stammen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Anteil an Gewinnen aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, den eine in einem Vertragsstaat ansässige Person auf Grund einer Beteiligung an einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorganisation oder einer internationalen Betriebsstelle bezieht.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten Gewinne aus der Beförderung von Passagieren, Vieh, Post, Gütern oder Waren, die in einem Vertragsstaat an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges genommen und an einen anderen Ort dieses Staates befördert werden, als Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, der sich ausschließlich auf Orte in diesem Staat beschränkt.

(5) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im Eigentum dieses Unternehmens stehen oder Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

- (1) Wenn
- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
 - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen bestehen, die von denen abweichen, die zwischen unabhängigen Unternehmen, die gänzlich unabhängig in Geschäftsbeziehung stehen, erwartet werden könnten, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt haben könnte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Feststellung der Steuerpflicht einer Person, einschließlich der Feststellungen in Fällen, in denen die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats zur Verfügung stehenden Angaben nicht ausreichen, um die einem Unternehmen zurechenbaren

tions of ships or aircraft confined solely to places in that other State.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall apply in relation to the share of the profits from the operation of ships or aircraft derived by a resident of one of the Contracting States through participation in a pool service, in a joint transport operating organization or in an international operating agency.

(4) For the purposes of this Article, profits derived from the carriage by ships or aircraft of passengers, livestock, mail, goods or merchandise shipped in one of the Contracting States for discharge at another place in that State shall be treated as profits from operations of ships or aircraft confined solely to places in that State.

(5) Income derived by an enterprise of one of the Contracting States from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic while owned by that enterprise or of personal property pertaining to the operation of those ships or aircraft shall be taxable only in that State.

Article 9

Associated Enterprises

- (1) Where:
- (a) an enterprise of one of the Contracting States participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State; or
 - (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of one of the Contracting States and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions operate between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which might be expected to operate between independent enterprises dealing wholly independently with one another, then any profits which, but for those conditions, might have been expected to accrue to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

(2) Nothing in this Article shall affect the application of any law of a Contracting State relating to the determination of the tax liability of a person, including determinations in cases where the information available to the competent authority of that State is inadequate to determine the income to be attributed to an enterprise, provided that that law

Gewinne zu ermitteln, vorausgesetzt, daß die Rechtsvorschriften — soweit dies erforderlich ist — in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Artikels angewendet werden.

(3) Werden Gewinne, mit denen ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten in diesem Staat besteuert wurde, gemäß Absatz 1 oder 2 den Gewinnen des Unternehmens des anderen Vertragsstaats zugerechnet und im anderen Staat ebenfalls besteuert, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des anderen Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den Unternehmen wirksamen Bedingungen die gleichen gewesen wären, die zwischen unabhängigen Unternehmen, die gänzlich unabhängig in Geschäftsbeziehung stehen, wirksam wären, so nimmt der erstgenannte Staat eine entsprechende Änderung der von diesen Gewinnen im erstgenannten Staat erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat steuerlich ansässige Gesellschaft an einen im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft steuerlich ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck „Dividenden“ bedeutet in diesem Artikel Einkünfte aus Aktien und andere Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft steuerlich ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an einen nicht im anderen

shall be applied, so far as it is practicable to do so, consistently with the principles of this Article.

(3) Where profits on which an enterprise of one of the Contracting States has been charged to tax in that State are also included, by virtue of paragraph (1) or (2), in the profits of an enterprise of the other Contracting State and charged to tax in that other State, and the profits so included are profits which might have been expected to have accrued to that enterprise of the other State if the conditions operative between the enterprises had been those which might have been expected to have operated between independent enterprises dealing wholly independently with one another, then the first-mentioned State shall make an appropriate adjustment to the amount of tax charged on those profits in the first-mentioned State. In determining such an adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and for this purpose the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

Article 10

Dividends

(1) Dividends paid by a company which is a resident of one of the Contracting States for the purposes of its tax, being dividends to which a resident of the other Contracting State is beneficially entitled, may be taxed in that other State.

(2) Such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident for the purposes of its tax, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the dividends.

(3) The term “dividends” in this Article means income from shares and other income assimilated to income from shares by the law, relating to tax, of the Contracting State of which the company making the distribution is a resident for the purposes of its tax.

(4) The provisions of paragraph (2) shall not apply if the person beneficially entitled to the dividends, being a resident of one of the Contracting States, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In any such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Dividends paid by a company which is a resident of one of the Contracting States, being divi-

Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zahlt, sind in diesem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen, soweit nicht die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in diesem anderen Staat gehört. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden auf Dividenden, die eine Gesellschaft zahlt, die steuerlich sowohl in Australien als auch in Österreich ansässig ist.

(6) Keine Bestimmung des Abkommens ist so auszulegen, als hindere sie Australien, das Einkommen einer in Österreich ansässigen Gesellschaft gemäß einem Bundesgesetz einer Zusatzsteuer zu unterwerfen, die neben den im Artikel 2 in bezug auf Australien angeführten Steuern von einer in Australien ansässigen Gesellschaft erhoben wird; diese Zusatzsteuer darf 15 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, um den das steuerpflichtige Einkommen der erstgenannten Gesellschaft im Einkommensjahr die für dieses steuerpflichtige Einkommen an Australien zu zahlende Steuer übersteigt. Die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an Australien zu zahlende Steuer auf nichtausgeschüttete Gewinne soll so berechnet werden, als ob diese Gesellschaft nicht der in diesem Absatz genannten Zusatzsteuer unterläge und Dividenden in solcher Höhe gezahlt hätte, daß die auf die Dividenden gemäß Absatz 2 zu erhebende Steuer dem Betrag dieser Zusatzsteuer entspricht.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und einem im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zustehen, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck „Zinsen“ umfaßt in diesem Artikel Zinsen aus öffentlichen Anleihen oder aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind und Zinsen aus allen sonstigen Forderungen sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt

ends to which a person who is not a resident of the other Contracting State is beneficially entitled, shall be exempt from tax in that other State except insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or fixed base situated in that other State. Provided that this paragraph shall not apply in relation to dividends paid by any company which is a resident of Australia for the purposes of Australian tax and which is also a resident of Austria for the purposes of Austrian tax.

(6) Nothing in this Agreement shall be construed as preventing Australia from imposing, under a federal law, tax on the income of a company that is a resident of Austria in addition to the taxes referred to in Article 2 in relation to Australia which are payable by a company which is a resident of Australia, provided that any such additional tax shall not exceed 15 per cent of the amount by which the taxable income of the first-mentioned company of a year of income exceeds the tax payable on that taxable income to Australia. Any tax payable to Australia on the undistributed profits of a company which is a resident of Austria shall be calculated as if that company were not liable to the additional tax referred to in this paragraph and had paid dividends of such amount that tax equal to the amount of that additional tax would have been payable on the dividends in accordance with paragraph (2) of this Article.

Article 11

Interest

(1) Interest arising in one of the Contracting States, being interest to which a resident of the other Contracting State is beneficially entitled, may be taxed in that other State.

(2) Such interest may be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest.

(3) The term “interest” in this Article includes interest from Government securities or from bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and interest from any other form of indebtedness as well as all other income assimilated to income from money lent by the law, relating to tax, of the Contracting State in which the income arises.

(4) The provisions of paragraph (2) shall not apply if the person beneficially entitled to the interest, being a resident of one of the Contracting States, carries on business in the other Contracting State, in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in

und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu der Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine Person ist, die in diesem Staat steuerlich ansässig ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat oder außerhalb beider Vertragsstaaten eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen erwartungsgemäß vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der gezahlten Zinsen nach dem Steuerrecht eines jeden Vertragsstaats, aber vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abkommens, besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und einem im anderen Vertragsstaat ansässigen Nutzungsberechtigten zustehen, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen in dem Vertragsstaat aus dem sie stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet in diesem Artikel Vergütungen oder Gutschriften, gleichgültig, ob sie wiederkehrend gezahlt werden oder nicht und wie sie bezeichnet oder errechnet werden, soweit sie entrichtet werden:

- a) für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, Marken oder sonstigen ähnlichen Vermögenswerten oder Rechten;

that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the indebtedness in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such a case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself or a political subdivision or local authority of that State or a person who is a resident of that State for the purposes of its tax. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of one of the Contracting States or not, has in one of the Contracting States or outside both Contracting States a permanent establishment or fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(6) Where, owing to a special relationship between the payer and the person beneficially entitled to the interest, or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the indebtedness for which it is paid, exceeds the amount which might have been expected to have been agreed upon by the payer and the person so entitled in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the amount of the interest paid shall remain taxable according to the law, relating to tax, of each Contracting State, but subject to the other provisions of this Agreement.

Article 12

Royalties

(1) Royalties arising in one of the Contracting States, being royalties to which a resident of the other Contracting State is beneficially entitled, may be taxed in that other State.

(2) Such royalties may be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) The term “royalties” in this Article means payments or credits, whether periodical or not, and however described or computed, to the extent to which they are made as consideration for:

- (a) The use of, or the right to use, any copyright, patent, design or model, plan, secret formula or process, trademark, or other like property or right;

- b) für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen;
 - c) für die Überlassung wissenschaftlicher, technischer, gewerblicher oder kaufmännischer Kenntnisse oder Informationen;
 - d) für die Unterstützung, die ergänzend zu sonstigen Vermögenswerten oder Rechten im Sinne der lit. a, zu Ausrüstungen im Sinne der lit. b, oder zu Kenntnissen oder Informationen im Sinne der lit. c geleistet wird und die deren Anwendung und Nutzung ermöglicht;
 - e) für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von
 - i) kinematographischen Filmen;
 - ii) Filmen oder Bändern für Fernsehen oder
 - iii) Bändern für Rundfunk; oder
 - f) für den gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Benutzung oder Zurverfügungstellung von in diesem Absatz erwähnten Vermögenswerten oder Rechten.
- (b) the use of, or the right to use, any industrial, commercial or scientific equipment;
 - (c) the supply of scientific, technical, industrial or commercial knowledge or information;
 - (d) the supply of any assistance that is ancillary and subsidiary to, and is furnished as a means of enabling the application or enjoyment of, any such property or right as is mentioned in sub-paragraph (a), any such equipment as is mentioned in sub-paragraph (b) or any such knowledge or information as is mentioned in sub-paragraph (c);
 - (e) the use of, or the right to use:
 - (i) motion picture films;
 - (ii) films or video tapes for use in connection with television, or
 - (iii) tapes for use in connection with radio broadcasting; or
 - (f) total or partial forbearance in respect of the use or supply of any property or right referred to in this paragraph.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt oder gutgeschrieben werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine Person ist, die in diesem Staat steuerlich ansässig ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat oder außerhalb beider Vertragsstaaten eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten oder gutgeschriebenen Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den

(4) The provisions of paragraph (2) shall not apply if the person beneficially entitled to the royalties, being a resident of one of the Contracting States, carries on business in the other Contracting State, in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the property or right in respect of which the royalties are paid or credited is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such a case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself or a political subdivision or local authority of that State or a person who is a resident of that State for the purposes of its tax. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of one of the Contracting States or not, has in one of the Contracting States or outside both Contracting States a permanent establishment or fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and the royalties are borne by the permanent establishment or fixed base, then the royalties shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(6) Where, owing to a special relationship between the payer and the person beneficially entitled to the royalties, or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid or credited, having regard to what they are paid or credited for, exceeds the amount which might have

Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen erwartungsgemäß vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Lizenzgebühren nach dem Steuerrecht eines jeden Vertragsstaats aber vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Einkünfte aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Im Sinne dieses Artikels

- a) umfaßt der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“:
- i) die Verpachtung von Grundstücken oder Anteilsrechte betreffend Grundstücke;
 - ii) Rechte auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen; und
 - iii) Aktien oder vergleichbare Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Vermögen ausschließlich oder hauptsächlich aus unmittelbaren Anteilsrechten betreffend in einem Vertragsstaat gelegene Grundstücke oder aus Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen in einem Vertragsstaat besteht;
- b) gilt unbewegliches Vermögen als gelegen:
- i) bei Anteilsrechten betreffend Grundstücke
 - in dem Vertragsstaat, in dem das Grundstück gelegen ist;
 - ii) bei Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen
 - in dem Vertragsstaat, in dem die Bodenschätze liegen oder die Ausbeutung vorgenommen wird;
 - iii) bei Aktien oder vergleichbaren Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Vermögen ausschließlich oder hauptsächlich aus unmittelbaren Anteilsrechten betreffend in einem Vertragsstaat gelegene Grundstücke oder aus Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen in einem Vertragsstaat besteht,
 - in dem Vertragsstaat, in dem die Vermögenswerte oder die wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft gelegen sind.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher

been expected to have been agreed upon by the payer and the person so entitled in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the amount of the royalties paid or credited shall remain taxable according to the law, relating to tax, of each Contracting State, but subject to the other provisions of this Agreement.

Article 13

Alienation of Property

(1) Income from the alienation of real property may be taxed in the Contracting State in which that property is situated.

(2) For the purposes of this Article:

- (a) the term “real property” shall include:
- (i) a lease of land or any other direct interest in or over land;
 - (ii) rights to exploit, or to explore for, natural resources; and
 - (iii) shares or comparable interests in a company, the assets of which consist wholly or principally of direct interests in or over land in one of the Contracting States or of rights to exploit, or to explore for, natural resources in one of the Contracting States;
- (b) real property shall be deemed to be situated:
- (i) where it consists of direct interests in or over land
 - in the Contracting State in which the land is situated;
 - (ii) where it consists of rights to exploit, or to explore for, natural resources
 - in the Contracting State in which the natural resources are situated or the exploration may take place; and
 - (iii) where it consists of shares or comparable interests in a company, the assets of which consist wholly or principally of direct interests in or over land in one of the Contracting States or of rights to exploit, or to explore for, natural resources in one of the Contracting States
 - in the Contracting State in which the assets or the principal assets of the company are situated.

Article 14

Independent Personal Services

(1) Income derived by an individual who is a resident of one of the Contracting States in respect of professional services or other independent activities

Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche Einrichtung zur Verfügung, so dürfen die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie Tätigkeiten zugerechnet werden können, die durch diese feste Einrichtung ausgeübt werden.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des Einkommens- oder Steuerjahres dieses anderen Staates aufhält;
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist;
- c) die Vergütungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat, nicht zum Abzug zugelassen werden, und
- d) die Vergütungen im erstgenannten Staat der Besteuerung unterliegen oder nach Anwendung dieses Artikels der Besteuerung unterworfen werden.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeübt wird, das eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

of a similar character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other State but only so much of it as is attributable to activities exercised from that fixed base.

(2) The term “professional services” includes services performed in the exercise of independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as in the exercise of the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15

Dependent Personal Services

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by an individual who is a resident of one of the Contracting States in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived from that exercise may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), remuneration derived by an individual who is a resident of one of the Contracting States in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- (a) the recipient is present in that other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the year of income or the taxable year, as the case may be, of that other State;
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of that other State;
- (c) the remuneration is not deductible in determining taxable profits of a permanent establishment or a fixed base which the employer has in that other State; and
- (d) the remuneration is, or upon the application of this Article will be, subject to tax in the first-mentioned State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic by a resident of one of the Contracting States may be taxed in that State.

Artikel 16**Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17**Unterhaltungsdarbietende**

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die Unterhaltungsdarbietende (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker und Sportler) aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Unterhaltungsdarbietenden in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht diesem Unterhaltungsdarbietenden selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Unterhaltungsdarbietende seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 18**Ruhegehälter und Renten**

(1) Vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet eine bestimmte, wiederkehrend an festen Terminen auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitraumes als Gegenleistung für eine angemessene und volle Vergütung in Geld oder Geldeswert zwingend zahlbare Summe.

(3) Aus einem Vertragsstaat stammende Alimone oder andere Unterhaltungszahlungen, die einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, dürfen nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 19**Öffentlicher Dienst**

(1) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter oder Renten, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für in Ausübung öffentlicher Funktionen geleistete Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem

Article 16**Directors' Fees**

Directors' fees and similar payments derived by a resident of one of the Contracting States in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17**Entertainers**

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by entertainers (such as theatrical, motion picture, radio or television artistes and musicians and athletes) from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which these activities are exercised.

(2) Where income in respect of the personal activities of an entertainer as such accrues not to that entertainer but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer are exercised.

Article 18**Pensions and Annuities**

(1) Subject to the provisions of paragraph (2) of Article 19, pensions and annuities paid to a resident of one of the Contracting States shall be taxable only in that State.

(2) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times during life or during a specified or ascertainable period of time under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

(3) Any alimony or other maintenance payment arising in one of the Contracting States and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State.

Article 19**Government Service**

(1) Remuneration, other than a pension or annuity, paid by one of the Contracting States or a political subdivision or local authority of that State to any individual in respect of services rendered in the discharge of governmental functions shall be taxable only in that State. However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that other State

anderen Staat geleistet werden und der Empfänger in diesem anderen Staat ansässig ist und

- a) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- b) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

- (2) a) Vorbehaltlich der lit. b dürfen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese in lit. a genannten Ruhegehälter dürfen nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) Absatz 1 gilt auch für Vergütungen, die aus einem von Österreich errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für der in Australien befindlichen ständigen Außenhandelsvertretung Österreichs geleistete Dienste gezahlt werden.

(4) Auf Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. In diesem Fall ist Artikel 15 beziehungsweise 16 anzuwenden.

Artikel 20

Studenten

Erhält ein Student, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder in diesem Staat unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat ansässig war und der sich im anderen Staat ausschließlich zur Ausbildung vorübergehend aufhält, für seinen Unterhalt oder seine Ausbildung Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates, so sind diese Zahlungen im anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.

Artikel 21

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Einkünfte, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus Quellen aus dem anderen Vertragsstaat zufließen, dürfen jedoch auch im anderen Staat besteuert werden.

and the recipient is a resident of that other State who:

- (a) is a citizen or national of that State; or
- (b) did not become a resident of that State solely for the purpose of performing the services.

(2) (a) Subject to the provisions of sub-paragraph (b), a pension paid by, or out of funds created by, one of the Contracting States or a political subdivision or a local authority of that State to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.

(b) A pension referred to in sub-paragraph (a) shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a citizen or national of, that State.

(3) The provisions of paragraph (1) shall also apply to remuneration paid out of public funds provided by Austria to any individual in respect of services rendered as a member of the Austrian permanent delegation of foreign commerce in Australia.

(4) The provisions of paragraph (1) shall not apply to remuneration in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by one of the Contracting States or a political subdivision or local authority of that State. In such a case, the provisions of Article 15 or Article 16, as the case may be, shall apply.

Article 20

Students

Where a student, who is a resident of one of the Contracting States or who was a resident of that State immediately before visiting the other Contracting State and who is temporarily present in that other State solely for the purpose of his education, receives payments from sources outside that other State for the purpose of his maintenance or education, those payments shall be exempt from tax in that other State.

Article 21

Income Not Expressly Mentioned

(1) Items of income of a resident of one of the Contracting States which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

(2) However, any such income derived by a resident of one of the Contracting States from sources in the other Contracting State may also be taxed in that other State.

(3) Absatz 1 ist auf Einkünfte, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person zufließen, nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte zu einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte oder dort gelegenen festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22

Quelle der Einkünfte

(1) Einkünfte, die eine in Österreich ansässige Person bezieht und die nach den Artikeln 6 bis 8 und den Artikeln 10 bis 19 und nach Artikel 21 in Australien besteuert werden dürfen, gelten für die Anwendung des australischen Steuerrechts als Einkünfte aus australischen Quellen.

(2) Einkünfte, die eine in Australien ansässige Person bezieht und die nach den Artikeln 6 bis 8 und den Artikeln 10 bis 19 und nach Artikel 21 in Österreich besteuert werden dürfen, gelten für die Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 und des australischen Steuerrechts als Einkünfte aus österreichischen Quellen.

ABSCHNITT IV

METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung

Artikel 23

(1) Nach Maßgabe der jeweils geltenden australischen Gesetzgebung über die Anrechnung der in einem Land außerhalb Australiens gezahlten Steuer auf die australische Steuer (die die nachstehenden allgemeinen Grundsätze nicht beeinträchtigen soll) wird die österreichische Steuer, die nach österreichischem Recht gemäß diesem Abkommen unmittelbar oder im Abzugsweg von Einkünften gezahlt wurde, welche eine in Australien ansässige Person aus österreichischen Quellen bezogen hat (im Falle einer Dividende, unter Ausschluß der Steuer vom Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird), auf die für diese Einkünfte zu zahlende australische Steuer angerechnet.

(2) Im Sinn des Absatzes 1 umfaßt der Ausdruck „österreichische Steuer“ die in Artikel 2 Absatz 1 lit. b Ziffer (v) angeführte Gewerbesteuer, soweit sie nicht vom Gewerbekapital oder der Lohnsumme erhoben wird.

(3) Im Falle einer in Österreich ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Australien besteuert werden, so nimmt Österreich vorbehaltlich

(3) The provisions of paragraph (1) shall not apply to income derived by a resident of one of the Contracting States where that income is effectively connected with a permanent establishment or fixed base situated in the other Contracting State. In such a case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Article 22

Source of Income

(1) Income derived by a resident of Austria which, under any one or more of Articles 6 to 8, Articles 10 to 19 and Article 21, may be taxed in Australia shall for the purposes of the law of Australia relating to Australian tax be deemed to be income from sources in Australia.

(2) Income derived by a resident of Australia which, under any one or more of Articles 6 to 8, Articles 10 to 19 and Article 21, may be taxed in Austria shall for the purposes of paragraph (1) of Article 23 and of the law of Australia relating to Australian tax be deemed to be income from sources in Austria.

CHAPTER IV

METHODS OF ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION

Article 23

(1) Subject to the provisions of the law of Australia from time to time in force which relate to the allowance of a credit against Australian tax of tax paid in a country outside Australia (which shall not affect the general principle hereof), Austrian tax paid under the law of Austria and in accordance with this Agreement, whether directly or by deduction, in respect of income derived by a person who is a resident of Australia from sources in Austria (not including, in the case of a dividend, tax paid in respect of the profits out of which the dividend is paid) shall be allowed as a credit against Australian tax payable in respect of that income.

(2) For the purposes of paragraph (1), the term "Austrian tax" shall include the tax on commercial and industrial enterprises, referred to in subparagraph (b) (v) of paragraph (1) of Article 2, only where it is levied on a basis other than capital or the sum of wages.

(3) In the case of a resident of Austria double taxation shall be avoided as follows:

- (a) Where a resident of Austria derives income which in accordance with the provisions of this Agreement may be taxed in Australia, Austria shall, subject to the provisions of sub-

der lit. b und c diese Einkünfte von der Besteuerung aus.

- b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 [jedoch nur in bezug auf die Veräußerung vom unbeweglichen Vermögen im Sinne von Absatz 2 lit. a Ziffer iii) dieses Artikels] oder Artikel 21 Absatz 2 in Australien besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Australien gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Australien bezogenen Einkünfte entfällt.
- c) Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.

(4) Sollte Australien in einem Doppelbesteuerungsabkommen, das nach Unterzeichnung dieses Abkommens zwischen Australien und einem Drittstaat abgeschlossen wird, der Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, vereinbaren, seine Steuer

- a) auf Dividenden, die eine in Australien steuerlich ansässig geltende Gesellschaft zahlt und die einer im Drittstaat ansässigen Gesellschaft zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt, oder
- b) auf Zinsen, die aus Australien stammen und die einer im Drittstaat ansässigen Person zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt, oder
- c) auf Lizenzgebühren, die aus Australien stammen und die einer im Drittstaat ansässigen Person zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt,

wird die Regierung von Australien die österreichische Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege schriftlich unterrichten und mit der österreichischen Regierung Verhandlungen zur Überprüfung der betreffenden Bestimmungen aufnehmen, um für Österreich die gleiche Behandlung wie für den Drittstaat vorzusehen.

paragraphs (b) and (c), exempt such income from tax.

- (b) Where a resident of Austria derives items of income which, in accordance with the provisions of paragraph (2) of Article 10, 11 or 12, paragraph (1) of Article 13 [in regard only to income from the alienation of real property as defined in sub-paragraph (2) (a) (iii) of that Article] or paragraph (2) of Article 21, may be taxed in Australia, Austria shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in Australia. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived in Australia.
- (c) Where in accordance with any provision of this Agreement income derived by a resident of Austria is exempt from tax in Austria, Austria may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income of that resident, take into account the exempted income.

(4) If, in an agreement for the avoidance of double taxation that is made, after the date of signature of this Agreement, between Australia and a third State, being a State that is a member of the Organization for Economic Co-operation and Development, Australia agrees to limit the rate of tax:

- (a) on dividends paid by a company which is a resident of Australia for the purposes of Australian tax to which a company that is a resident of the third State is entitled, to a rate less than that provided in paragraph (2) of Article 10; or
- (b) on interest arising in Australia to which a resident of the third State is entitled, to a rate less than that provided in paragraph (2) of Article 11; or
- (c) on royalties arising in Australia to which a resident of the third State is entitled, to a rate less than that provided in paragraph (2) of Article 12,

the Government of Australia shall immediately inform the Government of Austria in writing through the diplomatic channel and shall enter into negotiations with the Government of Austria to review the relevant provision or provisions in order to provide the same treatment for Austria as that provided for the third State.

ABSCHNITT V
BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 24

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich gemeinsam bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Anwendung des Abkommens entstehen, zu beseitigen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 25

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die die zuständige Behörde eines Vertragsstaates erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

CHAPTER V
SPECIAL PROVISIONS

Article 24

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a resident of one of the Contracting States considers that the actions of the competent authority of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Agreement, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within three years from the first notification of the action giving rise to taxation not in accordance with this Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the claim appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with this Agreement. The solution so reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the national laws of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall jointly endeavour to resolve any difficulties or doubts arising as to the application of this Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of giving effect to the provisions of this Agreement.

Article 25

Exchange of Information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Agreement or of the domestic laws of the Contracting States concerning the taxes to which this Agreement applies insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Agreement. The exchange of information is not restricted by Article 1. Any information received by the competent authority of a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes to which this Agreement applies and shall be used only for such purposes.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichtet er die zuständige Behörde eines Vertragsstaates

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsv erfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem *Ordre public* widerspräche.

Artikel 26

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die diplomatischen oder konsularischen Vorrechte nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer internationaler Übereinkünfte.

ABSCHNITT VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Tage des dritten Monates, der dem Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege Noten austauschen, mit denen sie einander mitteilen, daß die letzte der verfassungsgemäßen Maßnahmen getroffen worden ist, um diesem Abkommen in Australien beziehungsweise in Österreich Gesetzeskraft zu verleihen, in Kraft; dieses Abkommen findet daraufhin Anwendung:

- a) in Australien:
 - i) hinsichtlich der Abzugsteuer von Einkünften nichtansässiger Personen auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres bezogen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und
 - ii) hinsichtlich der übrigen australischen Steuern auf die Einkommensjahre, die am oder nach dem 1. Juli des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.
- b) in Österreich:
 - i) hinsichtlich der im Abzugsweg an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt und
 - ii) hinsichtlich der übrigen österreichischen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach

(2) In no case shall the provisions of paragraph (1) be construed so as to impose on the competent authority of a Contracting State the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- (b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or to supply information the disclosure of which would be contrary to public policy.

Article 26

Diplomatic and Consular Officials

Nothing in this Agreement shall affect diplomatic or consular privileges under the general rules of international law or under the provisions of special international agreements.

CHAPTER VI

FINAL PROVISIONS

Article 27

Entry into Force

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month next following that in which the Contracting States exchange notes through the diplomatic channel notifying each other that the last of such constitutional processes has been completed as are necessary to give this Agreement the force of law in Australia and in Austria, as the case may be, and thereupon this Agreement shall have effect:

- (a) in Australia:
 - (i) in respect of withholding tax on income that is derived by a non-resident, in relation to income derived on or after 1 January in the calendar year next following that in which the Agreement enters into force; and
 - (ii) in respect of other Australian tax, in relation to income of any year of income beginning on or after 1 July in the calendar year next following that in which the Agreement enters into force;
- (b) in Austria:
 - (i) in respect of tax withheld at the source on amounts paid on or after 1 January in the calendar year next following that in which the Agreement enters into force; and
 - (ii) in respect of other Austrian tax for taxable years beginning on or after 1 Janu-

dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 28
Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen, und in diesem Fall findet dieses Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) in Australien:
 - i) hinsichtlich der Abzugsteuer von Einkünften nichtansässiger Personen auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres bezogen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
 - ii) hinsichtlich der übrigen australischen Steuern auf die Einkommensjahre, die am oder nach dem 1. Juli des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist.
- b) in Österreich:
 - i) hinsichtlich der im Abzugsweg an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist; und
 - ii) hinsichtlich der übrigen österreichischen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Wien am 8. Juli 1986 in zwei Urschriften in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Dr. Egon Bauer
Für Australien:
Kelso

ary in the calendar year next following that in which the Agreement enters into force.

Article 28
Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely, but either of the Contracting States may, on or before 30 June in any calendar year beginning after the expiration of 5 years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State through the diplomatic channel written notice of termination and, in that event, this Agreement shall cease to be effective:

- (a) in Australia:
 - (i) in respect of withholding tax on income that is derived by a non-resident, in relation to income derived on or after 1 January in the calendar year next following that in which the notice of termination is given;
 - (ii) in respect of other Australian tax, in relation to income of any year of income beginning on or after 1 July in the calendar year next following that in which the notice of termination is given;
- (b) in Austria:
 - (i) in respect of tax withheld at the source on amounts paid on or after 1 January in the calendar year next following that in which the notice of termination is given; and
 - (ii) in respect of other Austrian tax for taxable years beginning on or after 1 January in the calendar year next following that in which the notice of termination is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised have signed this Agreement.

DONE in duplicate in Vienna this 8th day of July one thousand nine hundred and eighty six in the English and German language, both texts being equally authentic.

For the Republic of Austria:
Dr. Egon Bauer
For Australia:
Kelso

Der gemäß Art. 27 des Abkommens vorgesehene Notenwechsel erfolgte am 15. Juni 1988; das Abkommen tritt daher gemäß seinem Art. 27 mit 1. September 1988 in Kraft.

Vranitzky